

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 30. Jänner 2020 (Nr. 1 / 2020)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Harald Tremel
4. GR Gertrude Leitner
5. GR Barbara Karrer
6. GRE Sylvia Freischlager
7. GRE Marlene Diethör
8. GRE Martina Fellner
9. GRE Mag. Alfred Haufenmayr
10. GRE Gertrude Brandstätter

FPÖ-Fraktion:

11. StR Gerlinde Mühlhofer
12. GR Gerhard Klug
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr
16. GR Georg Wimmer
17. GRE Christian Klein
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. GR Kristina Friedel
21. GR Engelbert Grossberger
22. GR Josef Sowinski
23. GR Gerold Schmidt
24. GRE Lydia Zauner
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Alfred Schrattenecker
27. GR Klaus Vogl
28. GR Hermine Ebner
29. StR Ing. Daniel Lang

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GRE Günther Freischlager

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Robert Mühlbacher, SPÖ
2. GR Christian Kaiser, SPÖ
3. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin, SPÖ
4. GR Hans Ratzenböck, SPÖ
5. GR Alois Haslinger, SPÖ
6. Vbgm Günter Sieberer, FPÖ
7. GR Erika Huber, FPÖ
8. StR Harald Breckner, BfM
9. StR Peter Glas, BfM
10. GR Johann Zehner, LfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Robert Mühlbacher |
| 2. Marlene Diethör, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 3. Martina Fellner, SPÖ | für GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin |
| 4. Mag. Alfred Haufenmayr, SPÖ | für GR Hans Ratzenböck |
| 5. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 6. Christian Klein, FPÖ | für Vbgm Günter Sieberer |
| 7. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Erika Huber |
| 8. Lydia Zauner, BfM | für StR Harald Breckner |
| 9. Peter Kokes, BfM | für StR Peter Glas |
| 10. Günther Freischlager, LfM | für GR Johann Zehner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2020 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 11.12.2019 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht am 24.01.2020 übermittelt,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 05. Dezember 2019 (Nr. 8/2019) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

e) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der **Tagesordnungspunkt 6) abgesetzt**.

f) Dringlichkeitsantrag

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Fraktionen BFM, FPÖ, ÖVP, LFM und GRÜNE vor Beginn der Sitzung folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

Glasfasernetz

Flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes im Stadtgebiet;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

- **Projektstudie;**
Auftragserteilung an die regioHelp eG für „Sorglospaket“; Ausschussempfehlung;
- **Genossenschaft;**
Beitritt zur Genossenschaft „Glasfaser-Verbund Region Braunau eG“ mit Genehmigung der Satzung; Ausschussempfehlung;

Dieser Dringlichkeitsantrag enthält die Bedingung, dass über diesen dann abgestimmt werden solle, wenn der Bürgermeister von seinem Recht gemäß § 46 Abs 4 Oö. GemO 1990 Gebrauch machen und vor Beginn der Sitzung den Tagesordnungspunkt 6.) von der Tagesordnung absetzen sollte.

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Dringlichkeitsantrag nur dann zulässig sei, wenn es sich um einen Gegenstand handle, welcher nicht auf der Tagesordnung stehe. Da der Tagesordnungspunkt „Glasfasernetz“ in der Tagesordnung enthalten sei, sei der Dringlichkeitsantrag nicht zulässig. Die Absetzung des Tagesordnungspunktes 6. „Glasfasernetz“ sei mit dem Obmann des Infrastrukturausschusses vereinbart worden, da die Prüfung der Genossenschaftsverträge durch die IKD noch nicht abgeschlossen sei.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass der Bürgermeister nicht über diesen Dringlichkeitsantrag abstimmen lassen müsse, da in der Gemeindeordnung klar geregelt sei, dass nur solche Gegenstände als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden können, welche nicht auf der Tagesordnung stehen. Der Geschäftsfall stehe jedoch auf der Tagesordnung und es dürfe mit einem solchen Dringlichkeitsantrag nicht das dem Bürgermeister zustehende Recht, einen von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Geschäftsfall wieder von der Tagesordnung zu nehmen, außer Kraft gesetzt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung und auch gegen die Geschäftsordnung des Gemeinderates und rechtlich somit nicht zulässig.

GR Löffler führt aus, dass bereits die Vermutung bestanden habe, dass der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt „Glasfasernetz“ wieder von der Tagesordnung absetzen werde und daher sei vorsorglich dieser Dringlichkeitsantrag eingebracht worden.

Die Fraktionen hätten das Recht, einen Dringlichkeitsantrag zu stellen. Dieser habe zum Inhalt, dass alle Fraktionen - außer der SPÖ-Fraktion - den Tagesordnungspunkt „Glasfasernetz“ behandelt haben möchten.

Nachdem der Gemeinderat sowohl vom Bürgermeister als auch vom Stadtamtsleiter über die Unzulässigkeit dieses Antrages nach der OÖ Gemeindeordnung informiert waren, ließ **der Bürgermeister** über diesen Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Der Gemeinderat fasste dazu den **mehrheitlichen**

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 13.1.).

Gegen den Antrag haben gestimmt:

Gesamte SPÖ Fraktion, StR Gerlinde Mühlhofer und GR Alfred Schrottenecker.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Budget 2020;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung zur Budgetplanung 2020.

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 liegt samt Bericht allen Mitgliedern des Gemeinderates vor.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **GR Vogl** aus, dass das Thema Nachhaltigkeit im Budget fehle und zeigt auf, dass beispielsweise bei der Sanierung des Daches der Sepp-Öller-Halle eine Photovoltaikanlage installiert werden hätte können. Ein weiterer Punkt sei das Sozialbudget. Es sei nichts im Budget zu finden, was alleinerziehende Mütter anbelange. Vereine hingegen würden an erster Stelle stehen. Darüber hinaus sei ihm aufgefallen, dass für Fortbildungsmaßnahmen der Bediensteten der Stadtgemeinde lediglich € 10.000,00 im Budget vorgesehen seien. GR Vogl ist der Meinung, dass das Budget aus Rücklagen und aus Verschiebungen ausgeglichen werden könne, in Wirklichkeit jedoch um 4,5 Millionen Euro zu viel ausgegeben werde. Er verweist auf die Kosten der Projekte, welche halb fertig oder noch gar nicht begonnen worden seien. Im Hinblick auf die Gemeinderatswahl nächstes Jahr müsse sich der Gemeinderat überlegen, welche finanzielle Situation er dem nachfolgenden Gemeinderat hinterlasse.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die Stadtgemeinde sehr viele Sozialleistungen für die Bevölkerung biete. Es sei sehr vorsichtig budgetiert worden und das Budget sei einstimmig vom Stadtrat empfohlen worden.

GR Treml führt aus, dass die Stadtgemeinde Mattighofen in den letzten Jahren große Projekte begonnen habe, welche teilweise auch schon abgeschlossen seien und noch weitere große Projekte umgesetzt werden müssen. Diese Projekte seien Investitionen für die Zukunft und dazu seien große Volumina notwendig. Die Stadtgemeinde sei immer bestrebt gewesen, diese großen Beträge zu stemmen und dies werde auch in Zukunft so sein. Es werde immer sehr vorsichtig und unter Bedachtnahme auf die momentane budgetäre Situation geplant. Der Sozialausschuss sei immer bemüht gewesen, dass gute Sozialleistungen angeboten werden. Hier noch mehr zu verlangen, würde Mattighofen in seiner Budgetsituation überfordern. GR Treml weist darauf hin, dass GR Vogl in den letzten Jahren die Nachhaltigkeit bei Budgetdiskussionen nie thematisiert hätte. Dem Budget könne von Seiten der SPÖ Fraktion jedenfalls zugestimmt werden und es könne für die Zukunft das Thema Nachhaltigkeit eingeplant werden. Die Ausschüsse sollten dahingehend Ideen einbringen.

GR Vogl weist darauf hin, dass das Thema Nachhaltigkeit bereits seit längerem jeden Betrieb und jeden Haushalt beschäftige. Die Ausschüsse sollen angehalten werden, bei Projekten die Nachhaltigkeit verstärkt zu berücksichtigen.

GR Löffler teilt mit, dass bereits des Öfteren die Verkehrssituation in Mattighofen bemängelt und gefordert worden sei, einen Verkehrsplaner beizuziehen, welcher die Gesamtsituation in Mattighofen betrachte. Es sollte dahingehend Geld investiert werden, da auch große Unzufriedenheit bei der Bevölkerung herrsche. GR Löffler zeigt ferner auf, dass in der letzten Gemeinderatssitzung die Schließung des Jugendzentrums beschlossen worden sei und ist der Meinung, dass es dahingehend etwas Neues geben müsse. Es werde jedoch nicht vorgesorgt. Des Weiteren sei die Kürzung der EKIZ-Förderung unverständlich und ein schwerer Fehler, da es sich dabei um eine Präventivmaßnahme handle. Die BfM-Fraktion werde dem Budget zustimmen, jedoch werden die angesprochenen Punkte bemängelt. Es werde gehofft, dass diese Themen in den Ausschüssen besprochen werden.

GR Zehetner zeigt sich erfreut, dass das Thema Nachhaltigkeit angesprochen werde. Es sei wünschenswert, künftig mehr darauf zu achten.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 im Gesamtergebnis wie folgt beschlossen:

Erläuterung		Betrag	Summe
Gesamtausgaben	Finanzierungshaushalt		26,440.000
Einnahmen	Finanzierungshaushalt	21,906.400	25,634.500
	Rücklagensaldo (EH)	3,728.100	
Ergebnis Voranschlagsplanung			-805.500
Liquiditätsüberschuss aus Vorjahr (Projektfinanzierungen)			805.500
Gesamtergebnis im Budgetjahr			0,00

Integrierende Bestandteile zum Voranschlag 2020

1.) Festsetzung des Kassenkreditrahmens

Die Höhe eines allfälligen Kassenkredites für das Finanzjahr 2020, der nur zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, soll mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt werden. Die gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Bedingungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2019 unter TOP.4.).

2.) Hebesätze, Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Tarife 2020

Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2019, TOP.3.)

3.) Dienstpostenplan

Der vom Gemeinderat zuletzt am 05.12.2019 beschlossene, kundgemachte und aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstpostenplan (IKD-2017-261173/14-Ke vom 16.01.2020).

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit vier Gegenstimmen (StR Lang, GR Vogl, GR Ebner (alle ÖVP-Fraktion) und GRE Freischlager, **mehrheitlich angenommen.**

2. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP);

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2021 – 2024 mit Reihung der Prioritäten; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung. Der Entwurf des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2024 liegt den Fraktionen vor.

In der anschließenden

Debatte

informiert der Bürgermeister auf die Frage von **GR Vogl**, dass der Finanzierungsplan für den Kombibau noch nicht vorliege. Beim Zubau der Schule handle es sich im Unterschied zum Kombibau um ein laufendes Projekt, weshalb dieses nicht mehr in der Prioritätenreihung anzuführen sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024 im Ergebnis wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

Haushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungshaushalt, Saldo 5	-4.533.600	307.700	623.100	834.100	1.165.900
Haushaltsrücklagen / Saldo	3.728.100	24.000	72.800	-177.200	-147.200
Ergebnishaushalt; Nettoergebnis	213.500	148.600	454.900	677.600	850.800

Prioritätenreihung

1. Kindergarten Nord
2. Kombibau-Erweiterung
3. Feuerwehr; Ersatzfahrzeug

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. VFI & Co KG – Budget und MEFP;

Genehmigung des Budgets für 2020 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2024 durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung. Der Entwurf des Voranschlags für 2020 und der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2021-2024 liegen den Fraktionen vor.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts werden der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021 – 2024 wie folgt beschlossen:

Erläuterung	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungshaushalt – Liquide Mittel (Keine Investitionen)					
Einzahlungen	65.000	65.400	65.900	66.600	67.200
Auszahlungen	31.800	32.200	32.700	33.400	34.000
Saldo 5	33.200	33.200	33.200	33.200	33.200
2. Ergebnishaushalt – Nettoergebnis					
Erträge	130.800	131.200	131.700	132.400	133.000
Aufwände	118.300	119.000	114.700	115.500	116.200
Nettoergebnis	12.500	12.200	17.000	17.000	16.800

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. NMS Finanzierungsplan;

Bauliche Maßnahmen in Folge Schulzusammenlegung; Genehmigung des neuen Finanzierungsplanes IKD-2016-48894/19-PJ vom 25.06.2019; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2017 wurde der Finanzierungsplan für die Schulzusammenlegung (NMS 1 + NMS 2) mit förderbaren Gesamtkosten von € 256.800,00 beschlossen.

Die tatsächlichen förderbaren Kosten beliefen sich auf € 202.181,00 und der damalige Finanzierungsplan ist somit formell neu zu beschließen. Der Finanzierungsplan IKD-2016-48894/19-PJ vom 25.06.2019 war der Kurzfassung beigegeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan – Neu IKD-2016-48894/19-PJ vom 25.06.2019 wird wie folgt genehmigt:

Finanzmittel	2019	Gesamt
Anteilsbetrag o.H.	67.381	67.381
LZ, Pflichtschulbau	67.400	67.400
BZ-Mittel	67.400	67.400
Summe	202.181	202.181

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. KG NORD - Werkverträge:

Diverse Gewerke; Zustimmung zur Auftragsfreigabe an Totalübernehmer; Ausschuss-empfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass vom Totalübernehmer folgende Gewerke zur Vergabe ausgeschrieben worden seien:

- Holzbau / Schwarzdeckerarbeiten
- Elektrotechnik
- Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär (HKLS)

Unterlagen und Erläuterungen dazu seien den Fraktionen im Zuge der Hochbauausschusssitzung übermittelt worden. Die Vergabeempfehlung des Hochbauausschusses liege den Fraktionen vollinhaltlich vor.

In der anschließenden

Debatte

teilt **der Stadtamtsleiter** mit, dass der Förster aufgrund der derzeitigen Holzpreissituation davon abgeraten habe, das Holz selbst beizustellen. Er habe vorgeschlagen, die Bäume zu einem späteren Zeitpunkt zu schlagen und über die Waldgenossenschaft zu verkaufen.

StR Lang weist darauf hin, dass das Mitglied des Bauausschusses der ÖVP-Fraktion die späte Übermittlung der Sitzungsunterlagen bemängelt habe. Eine Prüfung der Angebote und eine entsprechende Vorbereitung, um im Ausschuss Entscheidungen treffen zu können, sei so kurzfristig nicht möglich.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es immer wieder vorkommen werde, dass Informationen erst kurzfristig einlangen. Deswegen könne jedoch keine Sitzung verschoben werden.

Nachdem **Vbgm Konopa** auf die Frage von **GR Vogl** mitgeteilt hat, dass für den Kindergarten eine Gasheizung vorgesehen sei, weist dieser darauf hin, welches Zeichen damit gesetzt werde, wenn bei einem Kindergartenneubau eine Gasheizung eingebaut werde.

StR Mühlhofer schlägt vor, Anschlüsse für die spätere Installation einer Photovoltaikanlage vorzusehen.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass nichts dagegen einzuwenden sei, Vorkehrungen für die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage zu treffen. Ferner teilt er mit, dass das Schreiben des Landes betreffend die Energiekennzahlen vorliege, mit welchem die Wirtschaftlichkeit einer Gasheizung bestätigt worden sei.

GR Grossberger entgegnet, dass im Leistungsvolumen für die Ausschreibung lediglich eine Gasheizung enthalten gewesen sei. Ein alternatives Heizsystem sei nicht angefragt gewesen. Er weist darauf hin, dass von den Bürgern verlangt werde, erneuerbare Energieträger zu verwenden, um Förderungen zu bekommen. Die Stadtgemeinde Mattighofen baue jedoch aus Kostengründen eine Gasheizung ein. Er ist der Meinung, dass die Stadtgemeinde Mattighofen in diesem Fall mit schlechtem Beispiel vorgehe.

Der Stadtamtsleiter erklärt betreffend den Verweis von **GR Grossberger** auf § 11 des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes, dass vor Einreichung eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgen müsse. Dies sei auch so erfolgt. Die Prüfung habe die Wirtschaftlichkeit der Gasheizung ergeben, und auf dieser Basis sei die Ausschreibung gemacht worden.

GR Löffler erkundigt sich, ob sich die Vorgangsweise so dargestellt habe, dass dem Land eine Gasheizung vorgeschlagen worden sei, da diese aufgrund des vorhandenen Gasanschlusses die wirtschaftlich günstigste Lösung darstelle. Dies sei vom Land geprüft und die Zustimmung erteilt worden.

Dazu teilt **der Bürgermeister** mit, dass die Stadtgemeinde nach vorhandenen Anschlüssen befragt worden sei.

GR Löffler ist der Meinung, dass sich die Stadtgemeinde Mattighofen trotz der vorhandenen Gasanschlüsse für eine alternative Heizung entscheiden müsse, auch wenn diese nicht vom Land gefördert werde. Die Stadtgemeinde habe eine Vorbildfunktion und für die Bevölkerung sei es unverständlich, dass in einem neu errichteten Gebäude eine Gasheizung eingebaut werde.

GR Behmüller teilt mit, dass er bereits in der Bauausschusssitzung darauf hingewiesen habe, dass eine alternative Heizungsanlage sowie eine Photovoltaikanlage sinnvoll wären. Eine Umsetzung sei auch ohne Förderung möglich, sofern ein politischer Wille gegeben sei.

GR Zehetner vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Heizungsform noch einmal hinterfragt werden solle.

GR Vogl schlägt vor, anstatt einer Gasheizung eine Wärmepumpe zu installieren. Die Art der Heizung solle von der heutigen Beschlussfassung ausgenommen und neu geprüft werden.

Vbgm Konopa erklärt auf den Hinweis **vom Stadtamtsleiter**, dass für eine Wasserwärmepumpe eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sei und eine solche Bewilligung bis zu einem halben Jahr dauern könne, jedoch für eine Luftwärmepumpe keine Bewilligung benötigt werde. Es stelle kein Problem dar, über die Art der Heizung in der heutigen Sitzung noch keinen Beschluss zu fassen und noch weitere Informationen einzuholen, da die Rohre für die Bodenheizung - unabhängig von der Heizform - ohnehin eingebaut werden.

GR Behmüller stellt den **Antrag**, dass der Punkt Heizung und Photovoltaik neu überarbeitet und überdacht wird und zusätzlich ein Angebot eingeholt wird. Dieser Antrag wurde in die Gesamtabstimmung miteinbezogen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsfreigabe für die Gewerke wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme	Anmerkung
Holzbau / Schwarzdecker	TRAGWERK + INGENIEURHOLZBAU	450.000,00	Ohne Holzbeistellung durch die Stadtgemeinde
ELEKTRO	EXPERT WIMMER	134.000,00	Pauschalvariante
HKLS	KAISER & PARTNER	79.803,89	Die Heizung ist ausgenommen. Diesbezüglich wird bei der Fa. Kaiser & Partner ein Angebot über eine alternative Heizform eingeholt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Glasfasernetz;

Flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes im Stadtgebiet; Beratung und Beschlussfassung betreffend

6.1. Projektstudie;

Auftragserteilung an RegioHelp für „Sorglospaket“; Ausschussempfehlung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt.**

6.2. Genossenschaft;

Beitritt zur Projektgenossenschaft „Glasfaser-Verbund Region Braunau eG“ mit Genehmigung der Satzung; Ausschussempfehlung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt**.

7. PP Friedhof - Pachtvertrag;

Abschluss eines Pachtvertrages mit der Röm.-Kath. Pfarrpfürnde betreffend Grundstück 14/2, EZ 1875 KG 40117 Mattighofen (Parkplatz Friedhof); Stadtratsempfehlung; Beschluss;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Herstellung eines öffentlich nutzbaren Parkplatzes wird von der Römisch-katholischen Pfarrpfürnde die Pachtung eines Teilstückes aus Grundstück 14/2 mit einem wertgesicherten Pachtzins von jährlich € 100,00. Im Gegenzug übernimmt die Stadtgemeinde die Herstellung des Parkplatzes für rd 30 PKWs, wobei 10 Stellplätze für Friedhofsbesucher reserviert werden sollen.

Die Verpächterin verzichtet dafür für die Dauer von 30 Jahren auf ihr Kündigungsrecht.

Der Stadtrat empfiehlt die Herstellung des Parkplatzes und den Abschluss des Pachtvertrages.

Eckdaten:

Grundstück 14/2: Teilfläche
Ausmaß: 1.380 m²
Pachtzins: € 100,00 jährlich, wertgesichert
Kündigungsverzicht: 30 Jahre

Der Entwurf des Pachtvertrages liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** weiter, dass die Sanierung der Stützmauer auf Kosten der Diözese erfolge und teilt auf die Frage von **GR Klug** mit, dass die Errichtung des Parkplatzes und der Stützmauer zeitgleich erfolgen solle.

GR Sowinski weist darauf hin, dass die Öffnung zum Kryptaweg im Plan nicht eingezeichnet sei und auch im Pachtvertrag nicht erwähnt werde. Dies solle noch im Pachtvertrag aufgenommen werden, da im Punkt 5.4. des Pachtvertrages geregelt sei, dass umfassende Geländeänderungen der Zustimmung der Diözese bedürfen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass es eine mündliche Absprache mit den beiden Pfarrern gebe, wonach im Zuge der Errichtung des Parkplatzes der Weg zum Kryptaweg geöffnet werde und auch benützt werden dürfe.

GR Behmüller schlägt vor, beim Parkplatz eine Ladestation für Elektroautos zu errichten.

Dazu erklärt **der Bürgermeister**, dass im Budget eine Ladestation vorgesehen sei, der Ausschuss jedoch erst den Standort bestimmen müsse.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Zehetner**, dass die Gestaltung des Parkplatzes der Stadtgemeinde obliege und es sicherlich möglich sei, die übrigen Flächen zu begrünen und eine Sitzbank aufzustellen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Pachtvertrag mit der der Röm.-Kath. Pfarrpfürnde wird zugestimmt und dieser wie folgt beschlossen:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- (1) **Römisch-katholische Pfarre Mattighofen**, Römerstraße 12, 5230 Mattighofen,
im folgenden Verpächterin genannt, einerseits und
- (2) **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen,
im folgenden Pächterin genannt, andererseits,
unter Beitritt:
- (3) **Römisch-katholische Pfarrpfürnde Mattighofen**, pA. Finanzkammer der Diözese Linz,
Zentrale Pfründenverwaltung, Hafnerstraße 18, 4020 Linz
wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Die Römisch-katholische Pfarrpfürnde Mattighofen ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1875 KG 40117 Mattighofen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 14/2 mit dem darauf befindlichen Friedhof, geschotterter Freiflächen und einer Garage. Dieses Grundstück samt den aufstehenden Gebäuden ist der Römisch-katholischen Pfarre Mattighofen zur Nutzung überlassen und trägt diese alle mit dieser Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten im Umfang und Ausmaß der geltenden kirchenrechtlichen Regelungen. Die Pfarre Mattighofen ist daher als Nutzerin zur Verpachtung berechtigt.

Die Stadtgemeinde Mattighofen beabsichtigt nunmehr auf einem Teil des Grundstückes 14/2 EZ 1875 KG 40117 einen asphaltierten öffentlichen Parkplatz zu errichten.

II. PACHTOBJEKT, ZWECKWIDMUNG

- (1) Auf dem Grundstück 14/2 befindet sich im südlichen Bereich des Grundstückes eine geschotterte Freifläche sowie eine darauf errichtete Garage für 5 Stellplätze.
- (2) Verpachtet wird folgender Grundstücksteil aus der zuvor angeführten Liegenschaft, welche im beigelegten Lageplan (Beilage ./1) farblich markiert und in ungefährender Konfiguration ersichtlich ist, zur Errichtung eines asphaltierten Parkplatzes mit 30 Stellplätzen, entsprechend des Planentwurfes des Ing. Franzmair vom 03.10.2017 (Beilage ./2):

Grundstück: Teilfläche des Gst. 14/2 im Ausmaß von ca. **1.380 m²**

Verwendungszweck: Öffentlicher Parkplatz

- (3) Die zu errichtende Parkfläche dient ausschließlich für ein gebührenfreies Halten und Parken von Personenkraftwagen. Das Pachtobjekt darf daher ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (4) Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständliche Teilfläche des Gst. 14/2 laut Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Widmung „Gemischtes Baugebiet“ aufweist.

III. BEGINN UND DAUER DES PACTVERHÄLTNISES, KÜNDIGUNG

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am **01.02.2020** und wird **auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Bei den Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- (2) Aufgrund der seitens der Pächterin im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkplatzes zu investierenden Kosten verzichtet die Verpächterin jedoch für die Dauer von **30 Jahre** auf die Ausübung des Kündigungsrechtes, sodass der Vertrag von der Verpächterin erstmals zum **31.01.2050** aufgekündigt werden kann.
- (3) Ungeachtet obiger Regelung kann das Pachtverhältnis seitens der Verpächterin ohne Aufkündigungsfrist sofort mit eingeschriebenem Brief aufgelöst werden, wenn:
 - a) die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist;
 - b) die Pächterin Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Zustimmung der Verpächterin unterverpachtet;
 - c) wenn die Pächterin eigenmächtig das Pachtobjekt einem anderen Verwendungszweck als vereinbart zuführt;
 - d) die Pächterin wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages trotz schriftlicher Mahnung fortdauernd und neuerlich verletzt;

- e) wenn die Pächterin bei Nutzung der Pachtfläche gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder wenn die Pächterin behördlichen Anordnungen betreffend die Pachtfläche nicht Folge leistet oder
- f) wenn die Pächterin ihrer Verpflichtung zur Reinhaltung des gesamten Pachtobjektes nicht nachkommt.

IV. PACTZINS

- (1) Der derzeitige jährlich zu entrichtende Pachtzins beträgt **EUR 100,00** (in Worten: EURO einhundert).
- (2) Die Verpächterin macht voraussichtlich von der Umsatzsteuerbefreiung gemäß UStG 1994 Gebrauch. Sollte die Verpächterin während der Dauer des Pachtverhältnisses künftig zur Umsatzsteuerpflicht optieren oder - aus welchem Grund auch immer - umsatzsteuerpflichtig werden, so ist sie berechtigt, der Pächterin zusätzlich zum angeführten Pachtzins samt den weiter zu verrechnenden Abgaben, Gebühren, etc. auch die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- (3) Der jährliche Pachtzins ist jeweils am **10. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein** an die Verpächterin auf das von ihr bekanntgegebene inländische Bankkonto zur Zahlung fällig.
- (4) Der anteilige Pachtzins von Vertragsbeginn zur ersten Fälligkeit ist binnen 14 Tagen nach kirchenbehördlicher Genehmigung zu bezahlen.
- (5) Bei Zahlungsverzug hat die Pächterin Verzugszinsen in einer solchen Höhe zu entrichten, wie die Verpächterin selbst Zinsen für einen beanspruchten Bankkredit zu leisten hat, ansonsten 6 % p.a.
- (6) Der vereinbarte Pachtzins ist wertgesichert und ändert sich demnach ab demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, ab bzw. um welchen der Index der Verbraucherpreise (VPI) 2015=100, Grundzahl Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung, eine Änderung erfährt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, ist der an seine Stelle tretende oder ein anderer vergleichbarer Index heranzuziehen. Die Wertanpassung des Pachtzinses für ein Pachtjahr erfolgt jährlich jeweils mit der Indexziffer des VPI 2015, die für den Monat September des jeweiligen Pachtjahres verlautbart wird. Der Pachtzins für das laufende Jahr verändert sich dabei in dem Ausmaß, in dem sich die Indexziffer für September des laufenden Jahres gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Verpächterin ist berechtigt, die sich aus der Indexänderung ergebenden Beträge von der Pächterin innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Pachtentgeltes auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Pachtentgeltes.
- (7) Allfällige Aufschließungskosten und Erhaltungsbeiträge, die während des Bestehens dieses Pachtvertrages für die Pachtfläche zur Vorschreibung gelangen sollten, können von der Verpächterin an die Pächterin weiterverrechnet werden.

V. INSTANDSETZUNG UND INSTANDHALTUNG

- (1) Alle Kosten, die mit der Errichtung, Erhaltung, Instandsetzung und dem Betrieb anfallen sind von der Pächterin zu tragen.
- (2) Die Verpächterin ist zu keinerlei Aufwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Pachtobjektes verpflichtet. Für Aufwendungen, welcher Art auch immer, welche die Pächterin auf das Pachtobjekt gemacht hat, ist die Verpächterin zu keinerlei Ersatzleistungen verpflichtet. Anlagen und Einrichtungen sind auf Kosten der Pächterin zu errichten und zu erhalten.
- (3) Die Verpächterin wird jedoch die Stützmauer im östlichen Teil des Grundstückes auf eigene Kosten und vor Herstellung des Parkplatzes sanieren. Die Kosten für die Sanierung der Mauer können, unter welchem Titel auch immer, nicht auf die Bestandnehmerin übergewälzt werden. Verpächterin und Pächterin haben bei Sanierung der Mauer und Herstellung des Parkplatzes einvernehmlich vorzugehen, mit dem Ziel, den Parkplatz binnen Jahresfrist in Betrieb zu nehmen.
- (4) Umfassende Geländeänderungen und Bepflanzungen bzw. Baumaßnahmen (Zaunerrichtungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterseite.
- (5) Des Weiteren verpflichtet sich die Pächterin dazu, das gesamte Pachtobjekt stets in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu erhalten und alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung des Bodens führen könnte. Die Pächterin haftet für jede Kontamination des Bodens (zB Verunreinigungen durch Öl und Treibstoffe).
- (6) Die Pächterseite hat das Abstellen von nicht angemeldeten Kraftfahrzeugen sowie das Ablagern von Müll auf dem Pachtobjekt durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- (7) Allfällige durch den Betrieb des Parkplatzes bedingte Verunreinigungen der Nachbargrundflächen sind von der Pächterin auf ihre Kosten zu entfernen. Sollte die Pächterin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so kann die Verpächterin diese Arbeiten nach zweimaliger vorheriger Einmahnung in Auftrag geben und die daraus erwachsenden Kosten der Pächterin in Rechnung stellen.
- (8) Die Pächterin trägt dafür Sorge, dass durch die Benützung des Pachtobjektes die Restfläche des Grundstückes 14/2, insbesondere im Hinblick auf den dort befindlichen Friedhof, in ihrer Benützbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

VI. HAFTUNG, PFLICHTEN DER PÄCHTERIN

- (1) Der Pächterin ist der Zustand des Pachtobjekts aus eigener Anschauung bekannt. Die Verpächterin haftet nicht für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Pachtobjektes. Aus diesem Titel kann die Pächterin keinen Anspruch auf Reduzierung des Pachtzinses geltend machen.
- (2) Die Pächterin verpflichtet sich, alle für die Benützung des Pachtobjektes maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Raumordnungsrecht, Baurecht, Straßenverkehrsordnung etc.) sowie die jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Der Parkplatz ist mit einer ausreichenden und den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Fundamentierung und Entwässerungsmöglichkeit zu versehen.

- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Pachtobjekt im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mattighofen als „Gemischtes Baugebiet“ gewidmet ist. Die Stadtgemeinde Mattighofen wird – sofern während der Dauer dieses Pachtverhältnisses die Pachtfläche mit einer anderen Sonderwidmung versehen wird - bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder die zum Zeitpunkt des Abschlusses der erstmaligen Verpachtung bestehende Widmung („Gemischtes Baugebiet“) herstellen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- (4) Die Schneeräum- und Streupflicht im Sinne der geltenden StVO obliegt für das Pachtobjekt der Pächterin. Die Pächterin nimmt insbesondere die Pflichten des Wegehalters nach ABGB und die Pflichten des Anrainers gemäß StVO wahr und hält die Pfarrpründe diesbezüglich schad- und klaglos.
- (5) Auf bestehende Grenzmarkierungen ist bei der Instandsetzung und Instandhaltung der Parkplätze Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Pächterin verpflichtet sich – nach Errichtung des Parkplatzes - für Pfarr- bzw. Friedhofsbesucher dauerhaft **10 Stellplätze** zu reservieren. Diese sind durch das Anbringen von Hinweistafeln durch die Pächterin entsprechend zu kennzeichnen und die Freihaltung sicherzustellen.
- (7) Festgehalten wird, dass sich im südlichen Bereich des Grundstückes 14/2 eine Garage mit 5 Stellplätzen, welche nicht von der Pachtfläche mitumfasst ist, befindet. Der Verpächterin wird das Recht eingeräumt, jederzeit über das Pachtobjekt zu- und abzufahren. Die Pächterin hat für die Freihaltung und dem ungehinderten Zu- und Abfahren zu der Garagen Sorge zu tragen.
- (8) Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die sich aus der Nutzung des Pachtobjekts oder aus Vertragsverletzungen der Pächterin ergeben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. WEITERGABE - UNTERVERPACHTUNG

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Pachtobjektes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

VIII. RÜCKGABGE DES PACHTOBJEKTS

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt auf ihre Kosten als „grüne Wiese“ zurückzustellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt. Der Pächterin stehen gegenüber der Verpächterin für am Pachtobjekt getätigte Investitionen keine Ansprüche auf Ersatz zu.
- (2) Die Rekultivierung ist – sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird - so zeitig durchzuführen, dass bei Beendigung des Pachtvertrages der Zustand „grüne Wiese“ hergestellt worden ist.

IX. SONSTIGES

- (1) Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten.

- (2) Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.
- (3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Namens- und Anschriftenänderungen dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls Zustellungen von Schriftstücken an die in diesem Vertrag genannten Namen und Zustellanschriften als rechtswirksam gelten.
- (4) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen sollte, wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- (5) Alle Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (6) Alle Kosten, die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der Pächterin zu tragen, insbesondere auch die an das Finanzamt abzuführende Bestandvertragsgebühr laut Gebührengesetz 1957 sowie einer Gebühr von **EUR 30,00** (in Worten: Euro dreißig) für die kirchenbehördliche Genehmigung des Vertrags.
- (7) Der Vertrag wurde in der Sitzung des FA Finanzen der Pfarre Mattighofen am 06.02.2020 beschlossen und in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 06.02.2020 in der vorliegenden Form genehmigt. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.
- (8) Gegenständlicher Vertrag wurde vom Gemeinderat der Pächterin in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2020 unter Tagesordnungspunkt 7) genehmigt.

Beilagen:

- ./1 Lageplan Pachtfläche
- ./2 Planskizze Parkplatz
- ./3 Fotodokumentation

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. ATSV Sportplatz;

Änderung bzw Neufassung des bestehenden Pachtvertrages mit der Röm.-kath. Pfarrpfürnde; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Pachtvertrag vom 13.12.1988 hat die Stadtgemeinde Mattighofen von der Röm.-kath. Pfarrpfürnde die Grundstücke 736 und 734 für die Errichtung und den Betrieb eines Fußballplatzes (sog. ATSV-Trainingsplatz) abgeschlossen. Die Verpächterin hat bis zum 31.12.2014 auf ihr Kündigungsrecht verzichtet.

Die Verpächterin hat die Neufassung des Vertrages zu einem jährlichen Pachtzins von € 0,30 /m² angeboten und verzichtet im Gegenzug auf eine Kündigung für die Dauer von 10 Jahren.

Gleichzeitig tritt durch diese Neuregelung des Pachtzinses die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.1988 beschlossene Jahressubvention außer Kraft.

Eckdaten:

Ausmaß:

Grundstück 736, EZ 1287 3.755 m²

Grundstück 734, EZ 1875 12.963 m²

Gesamt **16.718 m²**

Pachtzins: 16.718 m² x € 0,30 = € **5.015,40** jährlich

In weiterer Folge ist der mit dem ASKÖ bestehende Unterbestandvertrag neu zu beschließen. Der Entwurf des Pachtvertrages liegt den Fraktionen vor.“

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Pachtvertrag mit der Römisch-katholischen Pfarrpfürnde wird wie folgt neu beschlossen:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

(1) **Römisch-katholische Pfarrpfürnde Mattighofen**, pA Finanzkammer der Diözese Linz, Zentrale Pfründenverwaltung, Hafnerstraße 18, 4020 Linz,

im Folgenden Verpächterin genannt, einerseits und

(2) **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen,

im Folgenden Pächterin genannt, andererseits,

jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe, wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Römisch-katholische Pfarrpfürnde Mattighofen ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1287 KG 40117 Mattighofen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 736 sowie grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1875 KG 40117 Mattighofen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 734.

Mit Pachtvertrag vom 13.12.1988 (Datum der Ordinariatsklausel) wurde der auf den oben angeführten Grundstücken befindliche Fußballplatz von der röm.-kath. Pfarrpfürnde Mattighofen an die Stadtgemeinde Mattighofen zum Zwecke des Betriebes eines Sportplatzes auf unbestimmte Zeit überlassen.

Die künftige Grundüberlassung soll durch den nachfolgenden Pachtvertrag neu geregelt werden. Die Vereinbarung vom 13.12.1988 sowie allfällige sonstige bisher zwischen den Vertragsparteien schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen werden daher einvernehmlich aufgehoben und durch den nachstehenden Pachtvertrag ersetzt.

I. PACHTOBJEKT

- (1) Verpachtet wird der auf den zuvor angeführten Liegenschaften befindliche Fußballplatz sowie die daneben befindlichen Freiflächen, welche im beigelegten Lageplan farblich markiert und in ungefährender Konfiguration ersichtlich sind (Beilage ./1), samt der darauf bestehenden Gebäude sowie der Flutlichtanlage.

Grundstücke: Gst. 736, EZ 1287, KG 40117 (3.755 m²)

Gst. 734, EZ 1875, KG 40117 (12.963 m²)

Gesamtpachtfläche: **16.718 m²**

Verwendungszweck: Ausschließlich für sportliche Zwecke als Sport- und Fußballplatz sowie als Freizeitfläche.

- (2) Das Pachtobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Pächterin ist der Zustand des Pachtobjektes aus eigener Anschauung und aufgrund bisheriger Nutzung bekannt.
- (4) Die Pächterin erklärt, dass sich das Pachtobjekt für den bedungenen Gebrauch eignet. Die Verpächterin haftet nicht für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Pachtobjektes. Aus diesem Titel kann die Pächterin keinen Anspruch auf Reduzierung des Pachtzinses geltend machen. Die Pächterin bestätigt die Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Pachtobjektes bei der Übernahme.
- (5) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Pachtfläche im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als sogenannte „Sport- und Spielfläche“ gewidmet ist. Die Pächterin verpflichtet sich, allenfalls erforderliche, behördliche Genehmigungen für die von ihr vorgesehenen, sportlichen Nutzungen des Pachtobjektes aus Eigenem bei Erforderlichkeit einzuholen.

- (6) Das Pachtobjekt ist als Sport- bzw. Fußballplatz (Rasenfläche mit zwei Toren und bestehender Flutlichtanlage) ausgestaltet. Grundsätzlich soll der Sportplatz während der gesamten Dauer des Pachtvertrages als Fußballplatz bestehen bleiben, sodass Neuerrichtungen von Gebäuden sowie sonstige umfassende Geländeänderungen und Geländebefestigungen (z.B. Zaunerrichtung, Oberflächenbefestigung, etc.) nicht bzw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommen werden dürfen.

- (7) Für alle, von der Pächterin nach Pachtbeginn am 01.07.2019 allenfalls neu errichteten Gebäude und baulichen Anlagen (welche jedenfalls nur mit Zustimmung der Verpächterseite errichtet werden dürfen) gelten die Regelungen des Punktes IX. dieses Vertrages, d.h. sämtliche, mit dem Abbruch dieser Baulichkeiten bzw. der Rückführung der Geländeänderungen verbundene Aufwendungen und Kosten sind von der Pächterseite zu tragen. Derartige Kosten werden der Pächterin von der Verpächterin nicht ersetzt.

II. BEGINN UND DAUER DES PACTVERHÄLTNISSES

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt mit **01.07.2019** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs von jeder der beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Vertragsjahres möglich.

- (2) Die Vertragsparteien verzichten jedoch für die Dauer von **10 Jahren** auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl durch die Pächter- als auch die Verpächterseite somit erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren am **30.06.2029** mit Wirksamkeit per **31.12.2029** möglich.

- (3) Die Verpächterseite ist jedoch gemäß Vertragspunkt VIII. zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages berechtigt, falls die Pächterseite gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

III. PACTZINS, FÄLLIGKEIT, WERTSICHERUNG

- (1) Der derzeitige jährliche Pachtzins beträgt **EUR 0,30 / m²**, gesamt sohin **EUR 5.015,40** (in Worten: Euro fünftausendundfünzehn, Cent vierzig).

- (2) Der Pachtzins ist nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, so wie dieser monatlich von der Statistik Austria verlautbart wird. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexziffer des VPI 2015 für den Monat Juli 2019. Die Wertanpassung des Pachtzinses für ein Pachtjahr erfolgt jährlich jeweils mit Vorschreibung im Jänner des jeweiligen Pachtjahres. Vergleichsbasis für die Wertanpassung ist die Indexziffer des VPI 2015, die von der Statistik Austria für den Monat September des jeweils vorangegangenen Pachtjahres verlautbart wurde.

- (3) Der jährliche Pachtzins ist jeweils **bis spätestens 10. Jänner im Vorhinein** an die Verpächterin auf das von ihr bekanntgegebene Bankkonto zur Zahlung fällig.
- (4) Der für das Jahr 2019 anfallende Pachtzins ist binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages an die Verpächterin zu bezahlen. Dabei ist der von der Pächterin für das Pachtjahr 2019 bereits bezahlte (Teil-)Betrag in Höhe von EUR 1.079,23 (in Worten: Euro eintausendundneunundsiebzig, Cent dreiundzwanzig) entsprechend anzurechnen.
- (5) Bei Zahlungsverzug hat die Pächterin Verzugszinsen in einer solchen Höhe zu entrichten, wie die Verpächterin selbst Zinsen für einen beanspruchten Bankkredit zu leisten hat, ansonsten 6 % p.a.
- (6) Zusätzlich zum Pachtzins hat die Pächterin alle, mit dem Pachtobjekt zusammenhängenden Betriebskosten, Gebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben gemäß Punkt IV. dieses Vertrages zu tragen.

IV. BETRIEBSKOSTEN, STEUERN UND ÖFFENTLICHE ABGABEN

- (1) Die Pächterin verpflichtet sich, alle auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie sämtliche Betriebskosten analog §§ 21 MRG ff. - wenn möglich direkt - zur Zahlung zu übernehmen bzw. derartige, von der Verpächterin bezahlte Kosten dieser binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu ersetzen.
- (2) Allfällige Aufschließungskosten und Erhaltungsbeiträge, die während des Bestehens dieses Pachtvertrages für die Pachtfläche zur Vorschreibung gelangen sollten, sind ebenfalls von der Pächterin zu tragen.

V. ZWECKWIDMUNG, INSTANDSETZUNG UND INSTANDHALTUNG

- (1) Das Pachtobjekt dient ausschließlich sportlichen Zwecken zur Nutzung als Fußballplatz.
- (2) Umfassende Geländeänderungen und Heckenbepflanzungen bzw. Baumaßnahmen (Zaunerrichtungen) auf dem Pachtobjekt bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.
- (3) Das gesamte Pachtobjekt samt der Flutlichtanlage ist von der Pächterin stets in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Allfällige, durch den Betrieb der Sportanlage bedingte Verunreinigungen der Nachbargrundflächen sind von der Pächterin auf ihre Kosten zu entfernen. Sollte die Pächterin den in diesem Vertragspunkt festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Verpächterin diese Arbeiten nach zweimaliger vorheriger Einmahnung in Auftrag geben und die daraus erwachsenden Kosten der Pächterin in Rechnung stellen.
- (4) Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Instandsetzung und dem Betrieb des Fußballplatzes samt der Flutlichtanlage anfallen, werden von der Pächterin getragen. Die Verpächte-

rin ist zu keinerlei Aufwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Pachtobjektes verpflichtet. Für Aufwendungen, welcher Art auch immer, welche die Pächterin auf das Pachtobjekt gemacht hat, ist die Verpächterin zu keinerlei Ersatzleistungen verpflichtet.

VI. HAFTUNG, PFLICHTEN DER PÄCHTERIN

- (1) Die Pächterin verpflichtet sich, alle für die Benützung des Pachtobjektes maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Raumordnungsrecht, Baurecht, Straßenverkehrsordnung, etc.) sowie die derzeit und künftig geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen (zB. Düngungsgrenzwerte, Unkrautvernichtungsmittel, etc.) einzuhalten.
- (2) Die Pächterin hat hinsichtlich des Pachtobjektes für die Dauer des Bestehens dieses Pachtvertrages alle Pflichten eines Liegenschaftseigentümers auf ihre Kosten wahrzunehmen und übernimmt dessen gesetzliche Haftpflicht. Sie trägt u.a. auch die Verkehrssicherungspflicht und hat für die Erhaltung, Reinigung und den ordnungsgemäßen Winterdienst auf den auf dem Pachtobjekt allenfalls vorhandenen Zufahrten, sowie Geh- und Fahrwegen auf ihre Kosten Sorge zu tragen. Für diese Flächen übernimmt die Pächterin auch die Wegehalterhaftung laut § 1319a ABGB. Die Verpflichtungen gemäß §§ 91, 92 und 93 StVO 1960 (Strauch-, Baum- und Heckenrückschnitt, Reinigung, Schneeräumung bzw. Winterdienst, etc.) entlang der gesamten Pachtfläche des Gst. 734 und Gst. 736 werden für die Dauer dieses Vertrages von der Pächterin übernommen.
- (3) Die Pächterin verpflichtet sich dementsprechend die bestehenden Anrainerverpflichtungen (z.B. gemäß § 91 - 93 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF) ordnungsgemäß wahrzunehmen, d.h. die Schneeräum- und Streupflicht im Sinne der StVO 1960 idgF obliegt für das Pachtobjekt und die Zugangs- bzw. Zufahrtswege zum Pachtobjekt der Pächterin. Die Verpächterin ist von der Pächterin hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter aus diesen Titeln vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Pächterin verpflichtet sich, alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung des Bodens führen könnte und haftet für jede Kontaminierung des Bodens. Allfällige, während der Pachtdauer verursachte Schäden an Grund und Boden sind von der Pächterin auf ihre Kosten ordnungsgemäß beheben zu lassen, widrigenfalls die Verpächterin die Behebung bzw. Wiederherstellung auf Kosten der Pächterin begehren kann.
- (5) Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter, die - von wem auch immer, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer - im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrag gegen die Verpächterin geltend gemacht werden, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (6) Auf bestehende Grenzmarkierungen ist bei der Instandsetzung und Instandhaltung der Pachtfläche Bedacht zu nehmen.
- (7) Die Pächterin verpflichtet sich, während der Dauer des Pachtverhältnisses eine angemessene, den Einwand der Unterversicherung ausschließende Haftpflichtversicherung sowie allfällige, sonst notwendige Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu halten. Allfällige Leistungen der Versicherungen sind für die konkrete Schadensbehebung zu verwenden.

VII. WEITERGABE, UNTERVERPACHTUNG, MITBENÜTZUNG

- (1) Die gänzliche oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Pachtobjektes durch die Pächterin an Dritte ist ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Verpächterin untersagt.
- (2) Die Zustimmung zur Unterbestandgabe an den Sportdachverband ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband OÖ) unter Beitritt des ATSV Mattighofen, wird zum vertraglichen Zweck und mit Unterfertigung dieses Pachtvertrages erteilt.
- (3) Soweit der Unterpachtzins den nach diesem Pachtvertrag vereinbarten Pachtzins übersteigt, ist der übersteigende Teil an den Verpächter zu überweisen.

VIII. AUFKÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- (1) Das Pachtverhältnis kann seitens der Verpächterin ohne Aufkündigungsfrist sofort mit eingeschriebenem Brief aufgelöst werden, wenn:
 - a) die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist; oder
 - b) die Pächterin das Grundstück oder Grundstücksteile ohne Zustimmung der Verpächterseite unterverpachtet; oder
 - c) wenn die Pächterin eigenmächtig das Pachtobjekt einem anderen Verwendungszweck als vereinbart zuführt. Eine nicht vertraglich vereinbarte Verwendung bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Verpächterin; oder
 - d) die Pächterin wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages trotz schriftlicher Mahnung fortdauernd und neuerlich verletzt; oder
 - e) wenn die Pächterin bei Nutzung der Pachtfläche gegen maßgebliche gesetzliche Bestimmungen verstößt; oder
 - f) wenn die Nutzung des Pachtobjektes für sportliche Zwecke aufgrund behördlicher Vorschriften nicht weiter aufrechterhalten werden kann; oder
 - g) wenn die Pächterin behördlichen Anordnungen oder Vorschriften betreffend die Pachtfläche nicht Folge leistet; oder
 - h) wenn die Pächterin ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Pflege und Reinhaltung des gesamten Pachtobjektes trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Bei Auflösung des Pachtvertrages aufgrund der in diesem Vertragspunkt angeführten Gründe ist das Pachtobjekt binnen eines Monats - den Bestimmungen des Vertragspunktes IX. entsprechend - an die Verpächterin zurückzustellen.

IX. RÜCKGABE DES PACHTOBJEKTES

- (1) Die Pächterin hat das Pachtobjekt bei Beendigung des Pachtverhältnisses in demselben Zustand (grüne Wiese samt Flutlichtanlage und zwei Toren) zurückzustellen, wie sie es bei Beginn des

Pachtverhältnisses übergeben erhalten hat. Allfällige zwischenzeitig mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommenen Veränderungen sind auf Kosten der Pächterin wieder rückgängig zu machen – sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt.

- (2) Festgehalten wird, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses von der Pächterin - aus welchem Rechtstitel auch immer - keinerlei Ablöse- oder Ersatzansprüche an die Verpächterin gestellt werden können. Die Rekultivierung ist so zeitig durchzuführen, dass bei Beendigung des Pachtvertrages der vereinbarte Zustand hergestellt worden ist.

X. SONSTIGES

- (1) Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgezählten Zugeständnisse seitens der Verpächterin an die Pächterin stellen Prekarien (Bittleihen) dar, soweit sie nicht sofort oder nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten.
- (3) Sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Verbindlichkeiten gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- (4) Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien bestimmt ist.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Namens- und Anschriftenänderungen dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls Zustellungen von Schriftstücken an die in diesem Vertrag genannten Namen und Zustellanschriften als rechtswirksam gelten.
- (6) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen sollte, wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- (7) Alle Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (8) Alle Kosten, die mit der Errichtung und Vergebung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der Pächterseite zu tragen, insbesondere auch die an das Finanzamt abzuführende Bestandvertragsgebühr laut Gebührengesetz 1957 sowie eine Gebühr von EUR 30,00 (in Worten: Euro dreißig) für die kirchenbehördliche Genehmigung dieses Vertrages.
- (9) Gegenständlicher Pachtvertrag wurde vom Gemeinderat der Pächterin in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2020 unter Tagesordnungspunkt 8.) genehmigt.

(10) Der Ordnung halber wird festgehalten, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.

Beilagen:

./1 Lageplan Pachtfläche

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *StR Mühlhofer war bei der Abstimmung nicht im Raum.*

9. Grundkauf;

Ankauf von Grundstück 354/8, EZ 2271, Gb 40117 Mattighofen; Genehmigung des Kaufvertrages; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2019 den Beschluss für den Ankauf des Grundstücks 354/8, EZ 2271, Gb 40117 Mattighofen, iAv 3.220 m² zum Kaufpreis von € 531.300,00 zzgl Nebenkosten gefasst.

Das Grundstück war im örtlichen Flächenwidmungsplan als „Vorbehaltsfläche“ gewidmet und vom Eigentümer, Herrn Mag. Ludwig Vogl, wurde gemäß § 19 Abs 2 OÖ ROG die Einlösung angeboten.

Die auf dem Grundstück eingetragenen zwei Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte) werden mitübernommen.

Der vorliegende Kaufvertrag wurde auf dieser Basis erstellt und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Liegenschaft Grundstück 354/8, EZ 2271, Gb 40117 Mattighofen, mit einem Ausmaß von 3.220 m² wird zum Preis von € 531.300,00 zzgl Nebenkosten angekauft und mit dem Verkäufer, Herrn Mag. Ludwig Vogl, folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

1. **Herrn Mag. Ludwig Vogl**, geb. 5.10.1963, Rechtsanwalt, Mattseer Straße 5, 5230 Mattighofen als Verkäufer, im Folgenden auch als Verkäufer bezeichnet

und

2. der **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer, als Käuferin, im Folgenden auch als Käuferin bezeichnet, wie folgt:

I. **Vertragsgegenstand**

Der Verkäufer ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2271, GB 40117 Mattighofen, BG Mattighofen, bestehend aus dem Grundstück 354/8 mit einer Katasterfläche von 3.220m². Diese Liegenschaft ist Gegenstand des Vertrages.

II. **Kaufvereinbarung, Kaufpreis, Vertragsabwicklung**

Der Verkäufer verkauft und übergibt, die Käuferin kauft und übernimmt das oben näher bezeichnete Vertragsobjekt. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 531.300,00 (i.W. fünfhundert-einunddreißigtausenddreihundert).

Der Kaufpreis ist binnen fünf Wochen ab beiderseitiger Unterfertigung der gegenständlichen Kaufvertragsurkunde auf das Konto des Verkäufers AT03 1504 1002 1106 3219 zu überweisen.

Hinsichtlich der Vertragsabwicklung wird festgehalten, dass diese durch den Verkäufer zu erfolgen hat. Das hierfür anfallende Honorar ist nicht im Kaufpreis enthalten, sondern wird diesbezüglich ein Pauschalbetrag von € 5.000,00 brutto einschließlich der Barauslagen (darin nicht enthalten sind die Beglaubigungskosten) einvernehmlich festgelegt. Eine treuhändige Abwicklung ist angesichts der Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht erforderlich, ebenso die Einholung eines Rangordnungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung. Hierauf wird einvernehmlich ausdrücklich verzichtet.

III. **Übergabe**

Die Übergabe des Kaufobjektes erfolgt unmittelbar nach Eingang des Kaufpreises beim Verkäufer. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Nutzungen aber auch Gefahren und Zufall auf die Käuferin über. Öffentlich Abgaben, Gebühren etc. sind ab dem darauf folgenden Monatsersten von der Käuferin zu tragen.

IV. **Gewährleistung**

Im C-Blatt der EZ 2271 GB 40117 sind folgende Belastungen eingetragen:

- CLNR 1a Geh- und Fahrrecht über das Grundstück 354/8 für Grundstück 403/2 gem. Pkt. V. des Kaufvertrages vom 18.10.2017.
- CLNR 2a Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 354/8 für die Grundstücke 403/1 und 352/2 je GB 40117 Mattighofen gem. Pkt. III des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vom 16.1.2018.

Diese beiden Dienstbarkeiten sind ohne Anrechnung auf den Kaufpreis von der Käuferin zu übernehmen.

Der Verkäufer haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft, Ausmaß oder Ertrag des Vertragsgegenstandes, sondern lediglich dafür, dass das Vertragsobjekt – abgesehen von den oben genannten Dienstbarkeiten – lastenfrei und frei von Bestandrechten sowie Rechte Dritter, die das freie Eigentum beschränken könnten, in das Eigentum der Käuferin übergeht. Weiters

wird dafür gehaftet, dass der Gegenstand frei von Kontaminationen ist, die eine Entsorgungspflicht nach sich ziehen würden.

V. Grundverkehr

Die Erwerberin ist eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechts, der Verkäufer ist österreichischer Staatsbürger und hat seinen Wohnsitz im Inland.

Aufgrund der Widmung des Kaufgegenstandes (Bauland/Vorbehaltsfläche für Schulbauten) unterliegt der Vertragsgegenstand keinen grundverkehrsbehördlichen Beschränkungen, so dass die Vertragsparteien ausdrücklich erklären, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass eine unrichtige Erklärung Nichtigkeit des Vertrages und Strafe nach sich ziehen würde.

VI. Immobilienertragssteuer, Grunderwerbsteuer

Festgehalten wird, dass der Verkäufer hinsichtlich des Kaufpreises immobiliensteuerpflichtig ist. Die Abgabe der Steuererklärung sowie die Entrichtung der Steuer ist ausschließlich Sache des Verkäufers.

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer wird vom Verkäufer, der auch die Vertragsabwicklung zu besorgen hat, eine Selbstberechnung durchgeführt. Die sich ergebende Grunderwerbsteuer ist deshalb auch vom Verkäufer abzuführen. Diesbezüglich wird vereinbart, dass der Grunderwerbsteuerbetrag von € 18.595,50 auf das Fremdgeldkonto des Verkäufers AT48 1504 1002 1106 3185 von der Käuferin zu überweisen ist.

VII. Aufsandungserklärung

Der Verkäufer Mag. Ludwig Vogl, geb. 5.10.1963, erklärt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages in der EZ 2271, GB 40117 Mattighofen das Eigentum für die **Stadtgemeinde Mattighofen** einverleibt werden kann.

VIII. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer sind von der Käuferin zu tragen. Da die Vertragserrichtung und Durchführung durch den Verkäufer erfolgt, steht ihm hierfür ein Honorar zu (siehe zur Höhe Pkt. II). Nochmals wird diesbezüglich festgehalten, dass darin die Beglaubigungsgebühren und die Eintragungsgebühr für das Grundbuch nicht enthalten sind.

IX. Bevollmächtigung

Die Käuferin bevollmächtigt den Verkäufer, Mag. Ludwig Vogl, Rechtsanwalt, Moosstraße 8, 5230 Mattighofen in ihrem Namen Eingaben bei Gerichten und Behörden zu machen, soweit diese zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind

X. Sonstiges

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in der Gemeinderatssitzung vom 30.1.2020 unter Tagesordnungspunkt 9) genehmigt und bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 106 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF).

Alle zwischen den Vertragsteilen getroffenen Absprachen bezüglich des Kaufgegenstandes sind in diesem Vertrag enthalten. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Die Kaufvertragsurkunde wird in einem Original errichtet. Dieses ist nach der grundbücherlichen Durchführung der Käuferin auszuhändigen. Der Verkäufer erhält eine Abschrift und hat das Recht weitere Abschriften, erforderlichenfalls in beglaubigter Form anzufertigen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Vogl erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm erst nach Abstimmung wieder mit beratender und beschließender Stimme am Sitzungsverlauf teil.*

StR Mühlhofer war bei der Abstimmung nicht im Raum.

Die Anzahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder betrug zu diesem Tagesordnungspunkt daher 29.

10. Vermessungsurkunde;

Ab- und Zuschreibungen von Teilstücken vom bzw zum öffentlichen Gut (Kreuzung Unterlochener Straße / Fabrikstraße); Vermessungsurkunde und Teilungsplan DI Brunner GZ 18570; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Nach Durchführung der Schlussvermessung ist zur Herstellung der Grundbuchsordnung die vorliegende Vermessungsurkunde und der Teilungsplan vom Gemeinderat zu beschließen. Die vom Gemeinderat bereits beschlossene Ablöse für den Liegenschaftsanteil Scharinger wurde gemäß Vereinbarung ausbezahlt.

Mit der Familie Husovic wurde für den Entfall eines Parkplatzes eine einmalige Entschädigung von € 2.500,00 vereinbart.

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes Geometer DI Brunner vom 27.11.2019, GZ 18570-TP und die entsprechenden Teilstücke lastenfrei in das öffentliche Gut zu übernehmen; die Familie Husovic soll als Entschädigung für den Entfall eines Parkplatzes eine einmalige Ablöse iHv € 2.500,00 erhalten.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Genehmigung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes Geometer DI Brunner vom 27.11.2019, GZ 18570-TP und lastenfreie Übernahme der entsprechenden Teilstücke in das öffentliche Gut. Die Familie Husovic erhält als Entschädigung für den Entfall eines Parkplatzes eine einmalige Ablöse iHv € 2.500,00.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *StR Mühlhofer war bei der Abstimmung nicht im Raum.*

11. Raumordnung;

Beschlussfassung zu Ausschussanträgen betreffend

11.1. Flächenwidmungsplan/ÖEK;

Änderung Nr. 4.18 betreffend Grundstück 1147/4; KG Mattighofen (BILLA Nahversorgungsmarkt);

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Billa Immobilien GmbH beabsichtigt die Verkaufsfläche beim bestehenden BILLA Nahversorgungsmarkt in der Braunauerstraße 6b, Grundstück Nr. 1147/4, von derzeit 600 m² auf 1.000 m² zu vergrößern.

Im bestehenden Flächenwidmungsplan ist dieses Grundstück als Geschäftsbaugelände mit einer Verkaufsfläche von 600 m² und im Örtlichen Entwicklungskonzept als Handelsfläche ausgewiesen. Die Verkaufsfläche wird im ÖEK nicht angeführt. Somit ist nur eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Hier kann gem. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idGF. ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden, da die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erfolgt. Das heißt ein Einleitungsbeschluss sowie ein Stellungnahmeverfahren können zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister und dieser hat den Gemeinderat zu informieren.“

Kenntnisnahme:

Die Information bzgl. des verkürzten Verfahrens gem. § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 idGF betreffend das Grundstück 1147/4 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Hinweis: *StR Mühlhofer war bei der Kenntnisnahme nicht im Raum.*

11.2. Bebauungspläne;

Erlassung von Teilbebauungsplänen betreffend

11.2.1 Grundstück 939/1 (DEMETZ Kunststoffverarbeitung GmbH)

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Fa. Demetz Kunststoffverarbeitung GmbH eine Firmenerweiterung plane und dafür bereits vor einigen Jahren von der Röm.-Kath. Pfarrpfürnde Mattighofen das Grundstück Nr. 939/1 mit Einräumung eines Baurechts angepachtet habe. Eine Bebauung dieses Grundstückes sei bislang noch nicht erfolgt. Um für die Firma einen optimalen Produktionsablauf zu ermöglichen, sollen die Hallen zusammengebaut werden, was auf Grund der derzeitigen Baugesetzgebung bei einem Pachtgrundstück nur bei Erstellung eines Bebauungsplanes möglich sei.

Mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landes OÖ. (Raumordnung) sei dahingehend bereits Kontakt aufgenommen worden.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen Einleitungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Nr. 939/1 (3.340 m²) KG Mattighofen, entsprechend der am 13.01.2020 vorgelegten Entwurfsskizze zu fassen.

Mit der Erstellung der Planunterlagen soll der Ortsplaner, Architekturbüro Färbergasse, Braunau, beauftragt werden.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für das Grundstück Nr. 939/1 (3.340 m²) KG Mattighofen wird entsprechend der Entwurfsskizze vom 13. Jänner 2020 das Verfahren für die Erlassung eines Teilbebauungsplanes eingeleitet und das Architekturbüro Färbergasse, Braunau, wird mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum.*

11.2.2 Grundstück 1087 (Innviertler Wohn- und Siedlungsgenossenschaft (ISG))

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass die ISG plane, auf dem Grundstück Nr. 1087 in der Franz-Bachleitner-Siedlung eine Wohnhaussiedlung zu errichten und in späterer Folge das Grundstück so zu teilen, dass für jedes

Wohnhaus ein eigenes Grundstück entsteht. Dies wäre aufgrund der derzeit geltenden Baugesetzgebung nicht möglich und es sollte daher für dieses Grundstück ein Bebauungsplan erstellt werden. Mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landes OÖ. (Raumordnung) sei dahingehend bereits Kontakt aufgenommen worden.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen Einleitungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Nr. 1087, KG Mattighofen, entsprechend der vorgelegten Entwurfsplanung (geplante Bebauung) der ISG vom 14.01.2020 zu fassen.

Mit der Erstellung der Planunterlagen soll der Ortsplaner, Architekturbüro Färbergasse, Braunau, beauftragt werden.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für das Grundstück Nr. 1087, KG Mattighofen, wird entsprechend des Entwurfsplanes vom 14. Jänner 2020 das Verfahren für die Erlassung eines Teilbebauungsplanes eingeleitet und das Architekturbüro Färbergasse, Braunau, mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum.*

12. Prüfbericht – RA 2018;

Prüfbericht BH Braunau zum Rechnungsabschluss 2018; Kenntnisnahme;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Gemeinderat am 04. April 2019 beschlossene Rechnungsabschluss wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aufsichtsbehördlich geprüft.

Der Prüfbericht vom 04. Dezember 2019, BHBRGem-2013-359876/8-Die über die getroffenen Prüfungsfeststellungen ist der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **StR Lang** aus, dass positiv zur Kenntnis genommen werde, dass der Bürgermeister für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben den gesamt dafür möglichen Rahmen in

Summe nur zu rund 13% ausschöpfe. Weniger erfreulich seien die beiden Feststellungen im Prüfbericht, dass die Beträge für Tilgungen und Zinsen im Schuldennachweis mit den Beträgen im Rechnungsquerschnitt nicht übereinstimmen und die Beträge bei der Landesumlage und den Ertragsanteilen im Rechnungsabschluss jeweils um 51.140,44 Euro nicht mit den Beträgen nach der aufliegenden Liste übereinstimmen.

Dazu erklärt **der Leiter der Finanzabteilung**, dass es sich bei der Feststellung bezüglich der Landesumlage um ein Missverständnis seitens der Bezirkshauptmannschaft handle und dies bereits bei der Prüfung geklärt worden sei.

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn vom 04.12.2019, BHBRGem-2013-359876/8-Die, zum Rechnungsabschluss 2018 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Hinweis: GR Leitner war bei der Kenntnisnahme nicht im Raum.

13. Allfälliges;

13.1. Glasfasernetz;

Flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes im Stadtgebiet; Beratung und Beschlussfassung betreffend

13.1.1. Projektstudie;

Auftragserteilung an die regioHelp eG für „Sorglospaket“; Ausschussempfehlung;

13.1.2. Genossenschaft;

Beitritt zur Genossenschaft „Glasfaser-Verbund Region Braunau eG“ mit Genehmigung der Satzung; Ausschussempfehlung;

Der Bürgermeister verweist auf den vorliegenden Dringlichkeitsantrag der Fraktionen BFM, FPÖ, ÖVP, LFM und GRÜNE.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **der Bürgermeister** weiter aus, dass der Dringlichkeitsantrag zwar nun behandelt werde, er jedoch diesen sowie etwaige heute dazu gefasste Beschlüsse, wie zum Beispiel einen Beitritt zu regioHelp, von der Aufsichtsbehörde prüfen lassen werde, da er die Ansicht vertrete, dass der Dringlichkeitsantrag nicht ordnungsgemäß sei. Zum Thema Glasfaser teilt der Bürgermeister weiter mit, dass er sehr wohl für den Ausbau des Glasfasernetzes sei und ein flächendeckender Ausbau wichtig sei. In dieser Form könne er jedoch nicht zustimmen, da mit einem Beitritt zu regioHelp und der Auftragserteilung einer Projektstudie „Sorglospaket“ Kosten von

rd € 20.000,00 anfallen würden, obwohl es Firmen gebe, welche kostenlose Alternativen anbieten. Er sei als Bürgermeister für die Finanzen der Stadtgemeinde Mattighofen verantwortlich und werde wie auch die gesamte SPÖ einem solchen Antrag keine Zustimmung geben.

GR Sowinski wendet ein, dass auch die Energie AG lediglich das mache, was bezahlt werde. Zwar würden der Gemeinde keine Kosten entstehen, jedoch würden für die Bürger die doppelten, drei- oder sogar vierfachen Kosten anfallen. Dies könne nicht im Sinne des Gemeinderates sein. Auch vom Breitbandbüro OÖ sei mitgeteilt worden, dass in drei Jahren die Planungsphase beginnen könne und die Gemeinde die Kosten übernehmen müsse. Würde eine Leistung gratis angeboten werden, müsste die Stadtgemeinde den Glasfaserausbau längst abgeschlossen haben.

GR Löffler führt aus, dass dieses Thema bereits seit April behandelt werde, in den Ausschusssitzungen besprochen worden sei und unzählige Treffen mit verschiedenen Anbietern stattgefunden haben. In den Infrastrukturausschusssitzungen sei mehrheitlich für regioHelp und einem Beitritt zur Genossenschaft gestimmt worden und diese mehrheitliche Ausschussempfehlung wäre nun im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen. Da bereits befürchtet worden sei, dass der Tagesordnungspunkt Glasfasernetz abgesetzt werde, sei der Dringlichkeitsantrag eingebracht worden. Wenn der Gemeinderat mehrheitlich etwas beschließe, so müsse der Bürgermeister diesen Beschluss vollziehen. Die BfM-Fraktion und auch andere Fraktionen sehen einen Beitritt zur Genossenschaft positiv, da es sich um eine Vereinigung von vielen Gemeinden handle und es sei nicht erforderlich, dass jede Gemeinde einen Financier suchen müsse. Es solle ein flächendeckendes Angebot und sowohl innerhalb der Stadt Mattighofen als auch innerhalb der Region keine Unterschiede für die Bürger geben. Die regioHelp nehme den Ausbau in Angriff und mache die Öffentlichkeitsarbeit. Zudem würde das Glasfasernetz in das Eigentum der Gemeinde übergehen, was bei anderen Anbietern nicht der Fall sei. Die Fiber Service OÖ brauche Gemeinderäte sowie Personen von der Gemeinde und von Vereinen, welche Werbung machen würden, um in Gebieten auszubauen, welche nicht gefördert werden.

Der Bürgermeister entgegnet, dass er nie gesagt habe, dass er einen Gemeinderatsbeschluss nicht vollziehen werde oder der Gemeinderat nicht darüber abstimmen dürfe. Die Absetzung des Tagesordnungspunktes sei erfolgt, da die Gutachten des Landes OÖ zu den 26 verschiedenen Gemeinderatsbeschlüssen noch nicht vorliegen. Mit dem Infrastrukturausschussobmann sei noch am Vormittag besprochen worden, dass es daher gut sei, wenn der Tagesordnungspunkt nicht behandelt werde.

GR Klein teilt dazu mit, dass sie der Obmann des Infrastrukturausschusses zu Mittag darüber informiert habe, dass dieser Dringlichkeitsantrag eingebracht werde und er sich dafür ausspreche, dass dieser Tagesordnungspunkt behandelt werde.

GR Tremli führt aus, dass der Gemeinderat damit einverstanden sei, dass Mattighofen ein flächendeckendes Glasfasernetz erhalte, es jedoch zwischen den Anbietern Unterschiede gebe. Es seien bei der regioHelp Vorleistungen zu erbringen, bei anderen Anbietern jedoch nicht. Er verweist auf § 13 Abs 1 Punkt 8. der Satzung, wonach die Mitglieder die Pflicht haben, die Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannte Dritte unentgeltlich bei allfälligen Verhandlungen mit privaten Grundbesitzern sowie bei der Nutzung des öffentlichen Gutes zu unterstützen. Somit müsse die Stadtgemeinde Mattighofen dafür sorgen, dass die Projektgesellschaft die entsprechende Kundenanzahl akquirieren könne. Es werde also nicht nur von

der Fiber Service OÖ GmbH sondern auch von regioHelp Unterstützung gefordert. Einen ganz schwerwiegenden Punkt stelle jedoch die Frage nach Investoren dar. Bei der ersten Präsentation von der regioHelp sei mitgeteilt worden, dass es einen luxemburgischen Investor gebe, welcher jedoch mittlerweile abgesprungen sei. Nun werde nach einem neuen Investor gesucht. Da dem Glasfaserverbund beigetreten werde und sehr hohe Kosten anfallen werden, sei es natürlich sehr wichtig, dass es einen Investor gebe, welcher eine so hohe Summe bereitstelle. Auch für den Fall, dass kein Investor gefunden werde, sei eine Kündigung erstmals Ende des Jahres 2023 möglich. Bei einem anderen Anbieter stelle sich diese Frage nicht, da es sich um eine Landesgesellschaft handle und somit Sicherheit gegeben sei.

GR Löffler teilt betreffend die Sicherheit mit, dass ein Schreiben des Landes vorliege, in welchem angeführt sei, dass unter der Voraussetzung, dass die Haftung der Gemeinden mit dem Geschäftsanteil von € 1.000,00 und einem weiteren Betrag in der Höhe des Geschäftsanteiles beschränkt ist, gegen eine Beteiligung der Gemeinden keine grundsätzlichen Bedenken bestehen würden.

StR Lang weist darauf hin, dass es viele Bürger gebe, welche sich von der Energie AG benachteiligt fühlen, da sie in einem Gebiet wohnen, welches nicht förderfähig sei. Dies betreffe auch genügend Kleinunternehmen, welche sagen, dass die Stadtgemeinde aktiv werden müsse. Er ist der Ansicht, dass im Sinne der Gemeinschaft hier ein gemeinsames Ziel verfolgt werden solle und es schade sei, dass die SPÖ-Fraktion dem nicht zustimme. Es gebe 26 Gemeinden im Bezirk, welche auch an die Sicherheit glauben, lediglich Mattighofen nehme sich aus. Das Thema sei bereits lange im Ausschuss behandelt worden und es könne somit keinesfalls von einer übereilten Zustimmung gesprochen werden. Ein weiteres Hinauszögern einer Entscheidung werde vermutlich auch keine gemeinsame Lösung bringen.

Der Bürgermeister zeigt auf, dass keine Stadt im Bezirk der regioHelp beigetreten sei. Er ist der Meinung, dass das Konzept zu unausgegoren sei und kein überhasteter Beitritt zu regioHelp erfolgen solle.

GR Tremml informiert auf die Frage von **StR Lang**, dass der entsprechende Referent der Energie AG bezüglich der Kosten für die Aufschließung nicht förderbarer Gebiete mitgeteilt habe, dass sie bei einem entsprechenden Ansuchen den Ausbau durchführen.

GR Vogl vertritt die Meinung, dass eine vom Betreiber unabhängige Projektstudie sinnvoll sei, damit Klarheit darüber herrsche, welche Kosten entstehen werden.

StR Mühlhofer ist der Ansicht, dass das Thema zu unausgereift sei und noch bis April abgewartet werden solle. Sie stellt daraufhin den

A n t r a g,

diesen Tagesordnungspunkt bis April zu vertagen.

Nach Ende der Debatte ließ der Bürgermeister zuerst über den

Antrag auf Vertagung von StR Mühlhofer

abstimmen.

Dieser wurde mit 19 Gegenstimmen (gesamte BfM-Fraktion, GR Klug, GR Klein, GR Behmüller, GR Zaunmayr, GR Wimmer, GRE Klein, GRE Enhuber (alle FPÖ-Fraktion), StR Lang, GR Vogl, GR Ebner (alle ÖVP-Fraktion), GR Zehetner und GR Zehner), **mehrheitlich abgelehnt**.

Anschließend ließ der Bürgermeister über den

A n t r a g
der BfM-, FPÖ-, ÖVP-, GRÜNE und LFM-Fraktion

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgende

Beschlüsse:

- 1.)** Vorbehaltlich der Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in Bezug auf die Schaffung einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur folgende Maßnahmen
- 1) Bereitstellung von Informationen über bestehende Versorgungsinfrastrukturen und Bauvorhaben an regioHELP eGenmbH genannte Netzbetreiber und Netzbereitsteller zur Nutzung von Synergiepotentialen für Zwecke der Mitverlegung im Rahmen von Förderanträgen.
 - 2) Unterstützung des Breitbandausbaus durch von regioHELP eGenmbH genannte private Unternehmen als Netzbetreiber und Netzbereitsteller unter Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Leitungs- und Wegerechte, insb. § 5 Abs. 3 TKG 2003 idGF [(3) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen]. Soweit möglich und in Absprache, wird die Stadtgemeinde Mattighofen auch die Kanalinfrastruktur auf diesem Wege verfügbar machen.
 - 3) Zugang für von regioHELP eGenmbH genannte Netzbetreibern und Netzbereitstellern zu Gemeindeanlagen wie Bauhof oder Verwaltungsgebäude für Zwecke der Materialanlieferung, Materiallagerung, Büro- und Toilettennutzung etc., sofern daraus für die Gemeinde keine finanzielle Belastung oder Verpflichtung entsteht und dieser Zugang im Rahmen der technisch-betrieblichen Abläufe der Gemeinde erfolgt.
 - 4) Die Unterstützung von durch regioHELP eGenmbH genannten Netzbetreibern und Netzbereitstellern bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen gegenüber Bürgern und Unternehmen und Kontaktaufnahme sowie Informationsvermittlung in der Gemeinde.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 12 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion, StR Mühlhofer und GR Schrattenecker), **mehrheitlich angenommen**.

- 2.) Vorbehaltlich der Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen, dass die Stadtgemeinde Mattighofen der Genossenschaft Glasfaser-Verbund Region Braunau eG als Mitglied beitrifft. Die Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 12 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion, StR Mühlhofer und GR Schrattenecker), **mehrheitlich angenommen.**

GR Löffler erkundigt sich abschließend, wie sich die weitere Vorgangsweise darstelle, da der Beschluss vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gefasst worden sei.

Der Bürgermeister informiert, dass er den Dringlichkeitsantrag und die soeben gefassten Beschlüsse der IKD zur Prüfung vorlegen werde. Über das Ergebnis der Prüfung werde er den Gemeinderat informieren.

13.2. Jugendzentrum;

GR Löffler erkundigt sich über Neuigkeiten bezüglich des Jugendzentrums.

Der Bürgermeister informiert, dass er bereits zwei Objekte besichtigt habe. Die Turbinenhalle bei der Fa. Vogl sei jedoch aufgrund der Höhe des Gebäudes nicht geeignet. Das weite Objekt befinde sich in der Moosstraße. Es handle sich um einen Raum von über 100 m². Sollte sich dieses Objekt als geeignet herausstellen, so werde er sich mit dem Jugendunterstützungsverein in Verbindung setzen.

13.3. Flurreinigungsaktion;

StR Mühlhofer zeigt auf, dass vor kurzem zehn Müllsäcke aus dem Kühbach entfernt worden seien.

Der Bürgermeister führt aus, dass es nicht möglich sei, etwas dagegen zu unternehmen, solange die Täter nicht direkt bei der Tat erwischt werden.

StR Lang erkundigt sich bezüglich einer gemeinsamen Flurreinigungsaktion im Frühjahr.

GR Schmidt teilt mit, dass sich die ehemalige Produktionsschule gerne an dieser Aktion beteiligen möchte.

GR Zehetner erklärt, dass auch die NMS die Flurreinigungsaktion wieder unterstützen werde.

StR Mühlhofer führt aus, dass alle Teilnehmer herzlich willkommen seien und weist darauf hin, dass die Fraktionen bei der Flurreinigungsaktion kaum vertreten gewesen seien.

GRE Zauner schlägt vor, die Vereine dazu einzuladen, bei der Aktion mitzumachen.

13.4. Sitzungsbeginn;

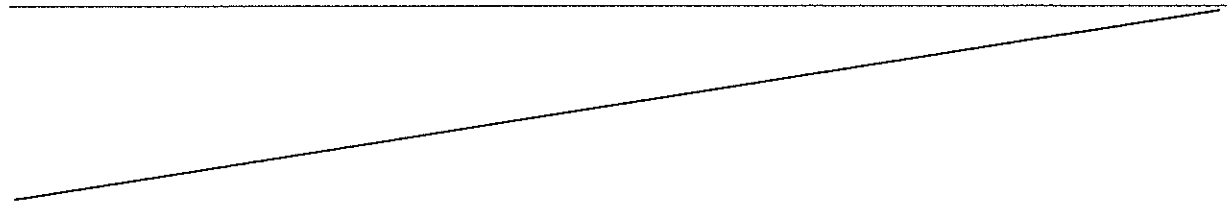
GR Löffler führt aus, dass es für einige Gemeinde- bzw Stadträte häufig nicht möglich sei, rechtzeitig zu den Sitzungen zu kommen und ersucht, dass der Sitzungsbeginn künftig wieder später erfolge.

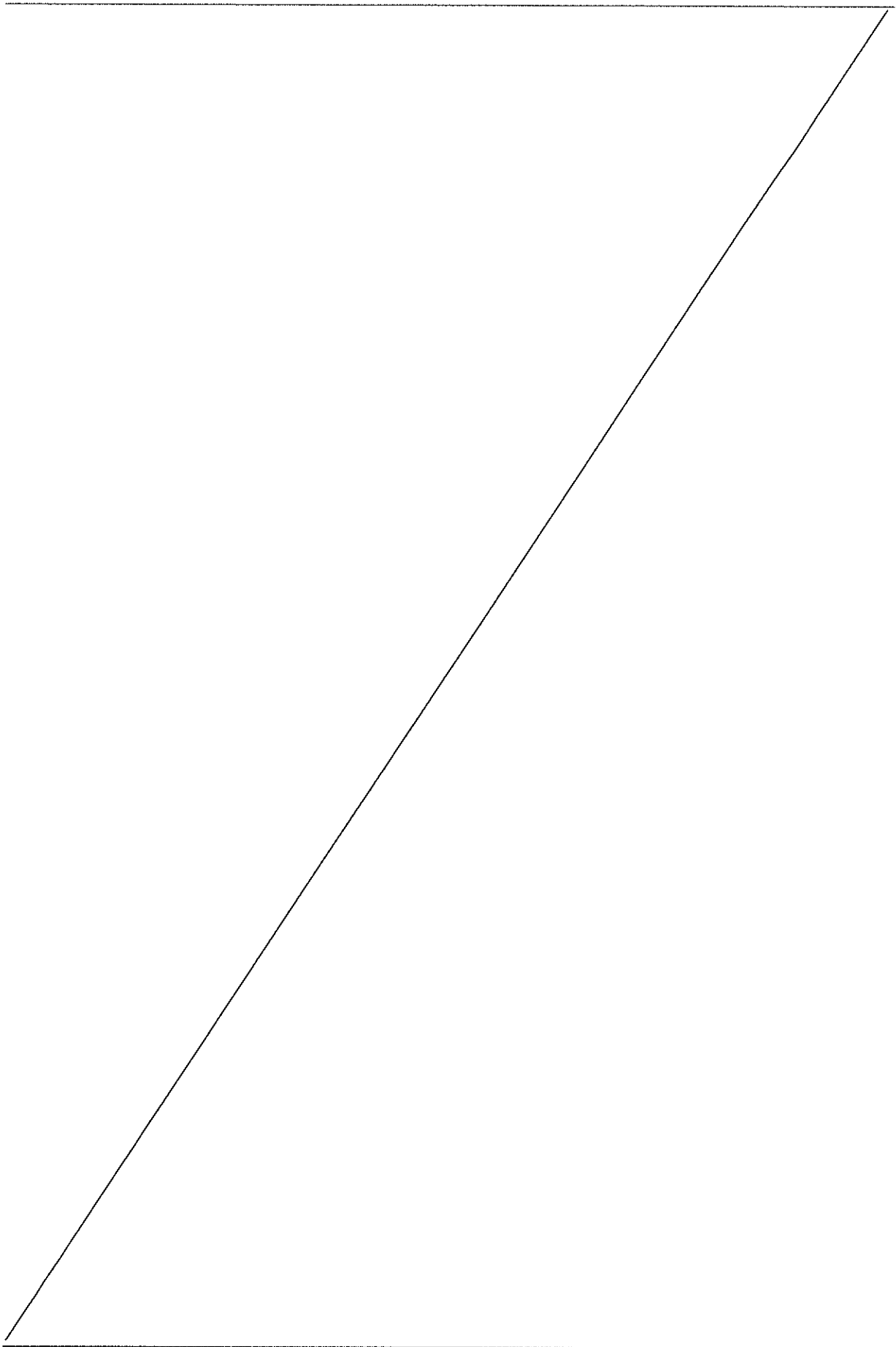
Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung um 18:30 Uhr beginnen werde.

GR Behmüller ist der Meinung, dass dies auch für die Ausschusssitzungen gut wäre.

Diesbezüglich erklärt **der Bürgermeister**, dass der Beginn der Ausschusssitzungen dem jeweiligen Ausschussobmann obliege.

13.5. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **StR Lang**, dass das Stadtfest heuer am letzten Samstag im Juni stattfindet.
 - **GR Vogl** erkundigt sich bezüglich der Heizung und Energiegewinnung beim Kombibau nach der Möglichkeit der Einflussnahme der Gemeinde hinsichtlich der Nachhaltigkeit. Dazu teilt **der Bürgermeister** mit, dass sich der Ausschuss mit dem Thema befassen werde.
 - **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GR Löffler**, dass sich am Bahnübergang nichts ändern werde und lediglich eine neue Schrankenanlage installiert werde. Es werde jedoch gemeinsam mit der Gemeinde Schalchen ein Termin mit Herrn Landesrat Steinkellner vereinbart und versucht, eine bessere Lösung zu finden.
 - **GR Klein** schlägt vor, heuer am 9. Mai einen Gemeinderatsausflug zum Oberösterreichischer Ball nach Wien zu organisieren.
 - **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GR Löffler**, dass es bezüglich des Projektes KTM Wohnungen keine Neuigkeiten gebe.
-
- 




Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 05. Dezember 2019 (Nr. 8 / 2019) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

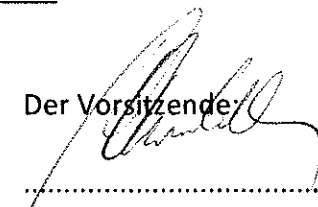
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20.00 Uhr.

Die Schriftführerin:


.....
VB I Mag. Nicola Möstl
17.02.2020

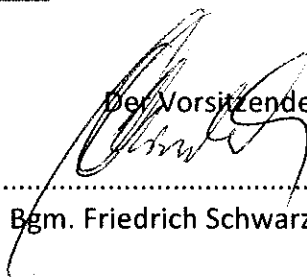
Der Vorsitzende:


.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
17.02.2020

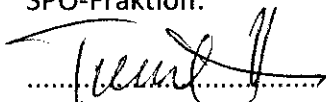
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 29. Mai 2020

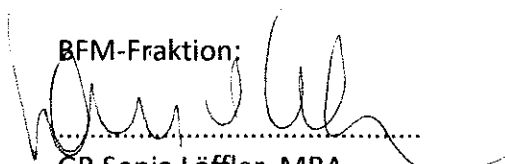
Der Vorsitzende:


.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

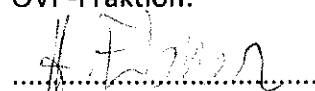
SPÖ-Fraktion:


.....
GR Harald Tremel

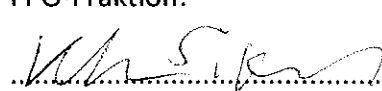
BFM-Fraktion:


.....
GR Sonja Löffler, MBA

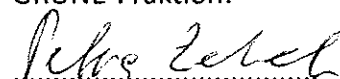
ÖVP-Fraktion:


.....
GR Hermine Ebner


FPÖ-Fraktion:


.....
GR Sigrun Klein

GRÜNE-Fraktion:


.....
GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:


.....
GR Johann Zehner